

15 / 2020 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
 2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
 3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassen Ärzte sind:
Präs. Dr. Jonas, Präs. Dr. Reisner, Präs. Dr. Wechselberger
 4. den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
 5. den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
 6. den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
 7. Dr. Ludwig Gruber als BKAÄ-Vertreter
- sowie zur Information an:**
8. alle Landesärztekammern

Wien, 16.3.2020
Mag. JS/Ha

Betreff: Corona – Medikamentenverordnung, telefonische Krankschreibung, telefonische Krankenbehandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zusätzlich zu den im beigefügten Schreiben vereinbarten Maßnahmen hinsichtlich der Medikamentenverschreibung, konnten mit den Sozialversicherungsträgern (ÖGK, BVAEB und SVS) kurzfristig folgende Punkte vereinbart werden, mit der Bitte um Beachtung:

Telemedizinische Krankenbehandlung!

- Mit der ÖGK wurde folgendes vereinbart: „*Die Verrechnung telemedizinischer Leistungen kann so erfolgen, als wenn die Leistung in der Ordination erbracht worden wäre. Verrechenbar ist also – je nach Honorarordnung im Bundesland – die Grundleistungsvergütung, dort wo es Ordinationspositionen gibt, sind auch diese verrechenbar. Wenn es für Ordinationen spezielle Voraussetzungen gibt (in OÖ sind zB Ordinationen erst ab der dritten Ordination im Quartal verrechenbar), dann müssen auch diese erfüllt sein. Erfüllt beispielsweise die telemedizinische Leistung auch die Voraussetzungen (hinsichtlich Dauer und Inhalten) für das sog. „Ärztliche Gespräch“, dann ist auch diese Position verrechenbar. Also Verrechnung nach der jeweiligen Honorarordnung, neue Honorarpositionen werden nicht geschaffen.*“
- Bei der BVAEB gilt bei der telefonischen Beratung die Position „OEK Ordination unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel“; die Beschränkungen bzgl. der telefonischen Krankmeldung wird ausgesetzt!
- Bei der SVS kann im Falle einer telefonischen Beratung eine Erstordination verrechnet und mittels O-Card registriert werden. Auch die telefonische Krankschreibung ist möglich.

Bitte beachten Sie auch weiterhin Folgendes:

Patientenkontakte auf das Notwendigste reduzieren

Aus medizinischen Gründen ist zu raten, nicht dringend notwendige ärztliche Kontakte zu vermeiden und Untersuchungen, Behandlungen, etc., die nicht dringend oder zeitgebunden sind, nicht durchzuführen und Patienten abzusagen bzw. diese Termine zu verschieben.

Ordinationen sollen nur nach telefonischer Voranmeldung aufgesucht werden!

- Versorgen Sie: Notfall- und Akutpatienten
- Verschieben Sie: Routine-, Kontroll-, Vorsorge-, Nachsorgeuntersuchungen, Untersuchungen von Schwangeren, etc. auf einen späteren Zeitpunkt! Möglichst wenige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten Patientenkontakte haben. Ebenso sollte das Parallelarbeiten in größeren ärztlichen Einheiten - dort, wo möglich, und natürlich im Ermessen der Ärztinnen und Ärzte - auf die Anwesenheit einer Ärztin/eines Arztes reduziert werden.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Ärztinnen und Ärzte, die zur Risikogruppe gehören, sollten Patientenkontakte tunlichst meiden, oder Ihre Tätigkeit zumindest mit Schutzmaske/Schutzbekleidung durchführen. Wir empfehlen aber, dass Personen der Risikogruppe ihre Tätigkeiten in einer ärztlichen Ordination vorübergehend niederlegen.

Zur **Risikogruppe** gehören (gemäß [AGES](#)):

- Menschen im Alter von über 60 Jahren
- Menschen mit Grunderkrankungen wie Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronischen Atemwegserkrankungen und Krebs

Hinweis zum Thema Datenschutz und IT-Sicherheit

Wir möchten darauf hinweisen, dass bei allen Anstrengungen, anstehende Vorgänge kontaktlos und per Telearbeit zu erledigen, die Vertraulichkeit der patientenbezogenen Daten weiterhin gewahrt bleiben muss. Die in Österreich gültigen gesetzlichen Datenschutzvorgaben sind selbstverständlich weiterhin gültig. Wir bitten Sie dringend, von nicht gesetzeskonformen IT Lösungen Abstand zu nehmen und auch auf Trittbrettfahrer, die sich die allgemeine Hektik zunutze machen wollen, besonders zu achten.

Wir erfahren von den Arztsoftwareherstellern, dass insbesondere Fernwartungssoftware zum Fernsteuern von Ordinationsrechnern nachgefragt wird. Bitte installieren Sie derartige Produkte nur, falls sie mit dem Anbieter einen Auftragsverarbeitervertrag abschließen und eine DSGVO Konformität sicherstellen können!

Wir meinen, dass die Einhaltung dieser Maßnahmen sowohl zum Schutz der Ärztinnen und Ärzte als auch zum Schutz des ärztlichen Personals essenziell sind und einen wichtigen Beitrag zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus darstellen!

Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich bitte an j.schwaiger@aerztekammer.at bzw. auch direkt an die ÖGK Tel.: 5 07 66-0.

Mit freundlichen Grüßen

VP MR Dr. Johannes Steinhart e.h.
Obmann

a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres e.h.
Präsident

HR Hon.-Prof. Dr. Johannes Zahrl e.h.
Kammeramtsdirektor

Anlage